

Lobbyregister: R000111

Berlin, den 03.11.2025

AöW-Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (BT-Drs. 21/1866)

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu o.g. Gesetzentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Definition erneuerbarer Energieträger im Stromsteuergesetz (§ 2 Nr. 7 StromStG-Entw.) – Herausnahme von Klärgas

Die geplante Herausnahme von Klärgas (sowie Biomasse und Deponiegas) aus der Definition der erneuerbaren Energieträger gemäß § 2 Nr. 7 StromStG-Entw. sehen wir kritisch. Auch wenn die Stromsteuerbefreiung für Betreiber kleiner und mittlerer Anlagen künftig über die Regelungen zu hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen weiterhin in Anspruch genommen werden kann (§9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-Entw.), bestehen weiterhin systematische Bedenken.

Aus unserer Sicht ist die Schlechterstellung von Klärgas gegenüber anderen erneuerbaren Energien sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht nationalen wie europäischen Regelungen und Zielen:

Erneuerbare-Energien-Status: Klärgas ist ein erneuerbarer Energieträger. Es entsteht bei der Abwasserbehandlung durch die Ausfaulung von Klärschlamm, der überwiegend aus Haushalten stammt. Diese Einstufung wird sowohl im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 3 Nr. 21 EEG), in der Energiesteuer-Richtlinie (Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96/EG) und in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001) eindeutig bestätigt.

Klimaziele in der Abwasserwirtschaft: Die Nutzung von Klärgas ist ein zentraler Baustein, um die Klimaneutralität von Kläranlagen zu erreichen. Die neue Kommunalabwasserrichtlinie (Art. 11 der Richtlinie (EU) 2024/3019) verpflichtet Betreiber von Kläranlagen mit mehr als 10.000 Einwohnerwerten (EW), ihren Energiebedarf bis 2045 zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken – auch aus selbst erzeugtem Klärgas. Eine steuerrechtliche Schlechterstellung stünde in klarem Widerspruch zu dieser Zielsetzung.

Ökologische Ziele des StromsteuerG: Das Stromsteuergesetz ist Teil der ökologischen Instrumente, die Anreize zur Nutzung erneuerbarer Energien schaffen sollen. Die Herausnahme von Klärgas konterkariert diesen Ansatz und erschwert Investitionen in die Energiewende der Abwasserwirtschaft.

Kostenfolgen für Gebührenzahlende: Die vorgesehene Änderung führt zu einer dauerhaften Erhöhung der Betriebskosten bei öffentlichen Abwasserentsorgern und damit zu höheren Abwassergebühren für Bürgerinnen und Bürger, ohne dass hierfür ein ökologisch oder wirtschaftlich tragfähiger Grund vorliegt.

Wir unterstützen den **Ansatz des Bürokratieabbaus**, dieser darf jedoch nicht zulasten der Energiewende in der Abwasserwirtschaft gehen. Klärgas sollte vielmehr auch künftig als erneuerbarer Energieträger in § 2 Nr. 7 StromStG berücksichtigt werden. Auch wenn in der Gegenäußerung der Bundesregierung eine Vereinfachung durch den Wechsel auf die KWK-Regelungen betont wird, ist darauf hinzuweisen, dass viele Klärgas- und Biomasseanlagen bereits heute über entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise verfügen und sich im Rahmen anderer Rechtsakte (z. B. BioSt-NachV, RED II/III) einer umfangreichen Dokumentationspflicht unterziehen. Die Herausnahme aus der Definition der erneuerbaren Energien würde diese bereits bestehenden Nachweise nicht entbehrlich machen, gleichzeitig aber zu zusätzlichen Verpflichtungen im Stromsteuerrecht führen.

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich zu 100 Prozent für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.